

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Februar 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Artikel 1 Änderung des Wahlkreisgesetzes

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) In den Beschreibungen der Gebiete der Wahlkreise 1 Aachen I und 2 Aachen II wird jeweils die Angabe „Stadtbezirk Aachen“ durch die Angabe „Stadtbezirk Aachen-Mitte“ ersetzt, die Angabe „ 25 Kalkofen“ durch die Angabe „31 Kaiserplatz, 32 Adalbertsteinweg“ ersetzt sowie das Komma nach der Angabe „43 Burtscheider Abtei“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 48 Hangeweier“ gestrichen.
- b) Der Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II wird wie folgt abgegrenzt: „Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Frechen und Hürth sowie die Gemeinde Kerpen ohne den Stadtbezirk Türnich / Balkhausen / Brüggen“
- c) Der Wahlkreis 7 Rhein-Erft-Kreis III wird wie folgt abgegrenzt: „Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt und Wesseling sowie von der Gemeinde Kerpen der Stadtbezirk Türnich / Balkhausen / Brüggen“
- d) Der Wahlkreis 29 Bonn I wird wie folgt abgegrenzt: „Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 01 bis 08, 13 und 14 sowie 31 bis 37“
- e) Der Wahlkreis 30 Bonn II wird wie folgt abgegrenzt: „Von der kreisfreien Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke 09 bis 12, 16 und 17 sowie 21 bis 27 und 41 bis 43“
- f) Die Beschreibung des Gebiets des Wahlkreises 31 Wuppertal I erhält folgende Fassung: „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen der Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg“
- g) Die Beschreibung des Gebiets des Wahlkreises 32 Wuppertal II erhält folgende Fassung: „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Osterau sowie der Stadtbezirk 5 Barmen ohne den Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg“
- h) Die Beschreibung des Gebiets des Wahlkreises 33 Wuppertal III – Solingen II erhält folgende Fassung: „Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 05 Griffenberg und 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath“
- i) In der Beschreibung des Gebiets des Wahlkreises 62 Duisburg III wird die Angabe „Meiderich-Beeck“ durch die Angabe „Meiderich / Beeck“ ersetzt.

- j) Der Wahlkreis 120 Soest II wird wie folgt abgegrenzt: „Vom Kreis Soest die Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein“
- k) In der Bezeichnung des Wahlkreises 125 wird die Angabe „- Soest III“ gestrichen und in der Beschreibung des Gebietes dieses Wahlkreises wird die Angabe „sowie vom Kreis Soest die Gemeinde Rüthen“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Mai 2003“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt und die Angabe „Quartiere,“ wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.